

## Wohnungslosenhilfe im SGB II / XII – Existenzsicherung

Mit den neuen Leistungsgesetzen SGB II und XII stellen sich neue Fragen zur Existenzsicherung in der Wohnungslosenhilfe. Insbesondere durch Anspruchsdefinitionen der Bundesagentur für Arbeit (die bislang keine Erfahrung mit dem Regelsatz der Sozialhilfe hat) ergeben sich für die Zielgruppe eine Reihe von Problemen und Deckungslücken, die nachfolgend mit Lösungsvorschlägen aufgelistet sind.

### 1.) Umherziehende Wohnungslose

In den Hinweisen der BA zu § 36 SGBII wird der "gewöhnliche Aufenthalt" (GA) unzulässig verkürzt mit der polizeilichen Meldung. Weiterhin heißt es dort: *"Für Nichtsesshafte, deren Personalausweis die Eintragung "ohne feste Wohnung" enthält, ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen, in dem der Antrag gestellt wird."*

Damit wird der GA mit dem tatsächlichen Aufenthalt vermischt. Es ergäben sich dem Grunde nach Ansprüche auf SGB II-Leistungen mit einem Ausschluss von HLU nach SGB XII. Dies würde bei umherziehenden Wohnungslosen wiederum umgehend Sanktionen auslösen, sobald sie mit unbekanntem Ziel weiterziehen. Sie wären innerhalb kurzer Zeit auf Null gekürzt.

**Lösungsvorschlag:** Bei fehlendem GA ergeben sich (bei Hilfebedürftigkeit) Ansprüche nach SGB XII.

Bei umherziehenden Wohnungslosen, die weiterziehen wollen, liegt kein GA vor.

*Begründung: Wesentlicher Parameter für SGBII- bzw. nachrangige SGBXII-Ansprüche ist neben der Erwerbsfähigkeit der gewöhnliche Aufenthalt (GA). Dieser ist nach § 30, Abs. 3 SGB I mit dem Lebensmittelpunkt definiert. Da er auch den Aspekt der Zukunftsplanung umfasst, kann er nicht gegen den Willen "verordnet" werden. Der GA nach § 7, Abs. 1 Ziff. 4 ist als Lebensmittelpunkt, damit als konkreter "Punkt" und nicht als "Fläche" in der BRD zu verstehen.*

### 2.) Einkommenseinsatz in Hotels / Pensionen und Aufnahmehäusern

Hier sollen die vollen Kosten als Unterkunftskosten angesetzt werden. Selbst wenn diese Kosten vom AlgII erbracht werden (?), schafft dies riesige Probleme bei Selbstzahlern (Arbeitseinkommen, Rente...). Damit stellt sich auch die Frage für den Einkommenseinsatz in Aufnahmehäusern neu, wo daran gedacht ist, den gesamten Tagessatz als Unterkunftskosten (KdU) auszuweisen.

**Lösungsvorschlag:** Weiterführung der LWV-Richtlinien mit anteiligen KdU von 5,65 Euro tgl.

Alternativ Regelung nach neuem § 35 SGB XII -> Unterkunftskosten wie bei Grundsicherung.

*Zur Begründung: Der hohe Personalkostenanteil ist der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII zuzuordnen. Er ist veranlasst durch die besonderen Lebensverhältnisse, den damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten und dem entsprechenden Regelungsbedarf.*

### 3.) Schlafsäcke

Die Ausgabe von Schlafsäcken erfolgte bislang als einmalige Leistung. Mit der Pauschalierung und fehlender Bedarfsausrichtung der Regelleistung ist dies nicht mehr möglich. Schlafsäcke sind aber bei fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten ein unverzichtbarer Erfrierungsschutz, ohne den Gefahr für Gesundheit und Leben besteht.

**Lösungsvorschlag:** Schlafsäcke sind weder Bekleidung noch in diesem Zusammenhang Hausrat.

Sie stellen einen unverzichtbaren Erfrierungsschutz und damit die unterste Form einer Notunterkunft dar. In der Konsequenz sind sie als Unterkunftskosten zu behandeln.

### 4.) Möblierungsaufschläge

Möblierungsaufschläge werden in Individualwohnraum häufig für Einbauküche u.a. mietvertraglich festgesetzt. Abzüge von der Regelleistung wegen der darin enthaltenen pauschalierten Bedarfe für Ergänzungsbedarf von Möbel, Geräten, Hausrat und Reparaturen (27,60 Euro mtl.) lassen unzureichenden Spielraum für Ansparungen z.B. von Waschmaschinen und weitergehenden Bedarfen. Bei der Unterbringung in Aufnahmehäusern sowie Hotels / Pensionen ist die Vollmöblierung Teil des Tagessatzes.

**Lösungsvorschlag:** Möblierungsaufschlag ist eine Miete (Entgelt für die Mietsache) und daher

- wie bisher – Teil der Unterkunftskosten. Abzüge von der Regelleistung AlgII sind nicht möglich.  
*Zur Begründung: In die Miete fließen z.B. auch Kosten der Warmwasseraufbereitungsanlage ein und erübrigen ggf. Wasserkocher u.a. In Hotels steht dem Minderaufwand bei Möbeln, Geräte, Hausrat... ein deutlicher Mehraufwand bei Ernährung, Gaststättenleistungen, Verkehr... gegenüber.*

*Die RL nach SGB II ist eine feste Pauschale ohne Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall. Anders als im RS nach SGB XII ist eine abweichende Festlegung nicht möglich, "wenn im Einzelfall ein*

*Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht" (§ 28 SGB XII).*

*Diese Bestimmung fehlt in § 20 SGB II. Dort heißt es, die monatliche Regelleistung beträgt ... 345 Euro ... Punkt! Sie kann also im Einzelfall weder nach oben noch nach unten angepasst werden.*

## 5.) Kosten der Unterkunft im SGB II

Hier zeichnet sich eine Ungleichbehandlung mit der bisherigen SH-Praxis ab

### a) Beiträge für private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat...)

Bei eigenem Einkommen werden nach § 11 II Ziff.3 SGB II mtl. 30 Euro pauschal abgesetzt. Dies entspricht der bisherigen Sozialhilfe-Regelung, wo nach § 76 BSHG ebenfalls eine Absetzbarkeit vorgesehen war. Bei fehlendem Einkommen fehlt eine Regelung in den Hinweisen der BA. In der SH-Praxis wurde dies bislang analog behandelt, Bedarfe werden mit und ohne Einkommen gleich behandelt. Im Betreuten Wohnen sind wir z.B. zwingend auf Haftpflichtversicherungen der Bewohner angewiesen.

**Lösungsvorschlag:** Regelungslücke - Übernahme wie bisher, auch im Interesse einer Gleichbehandlung mit der Sozialhilfe. Alternativ Übernahme nach § 34 SGB XII.

*Begründung: Schäden können nicht über SGB II- oder XII-Leistungen abgedeckt werden. Mit dem Reformziel einer Stärkung der Eigenverantwortung müssen Hilfeberechtigte befähigt werden, Vorsorge für solche - mitunter existenzgefährdende - Situationen zu treffen.*

### b) Kabelanschluss

Die SH-Praxis sieht eine Übernahme vor, wenn Kosten außerhalb Einflußbereich des Hilfebedürftigen liegen (der Vermieter ist nicht bereit, den Anschluss herauszunehmen...).

**Lösungsvorschlag:** Übernahme in diesen Fällen als Unterkunftskosten wie bisher

*Begründung: Auch im SGB II sind angemessene Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Die Angemessenheit richtet sich auch dort nach der Besonderheit des Einzelfalles.*

## 6.) Aufnahmehäuser und Herkunftsprinzip

Nach § 98, Abs. 5 SGB XII ist der letzte Sozialhilfeträger vor Aufnahme für die Kostentragung zuständig. Entgegen den Bestimmungen zu Abs. 2 für stationäre Einrichtungen fehlt hier, wo sofortige Bedarfsdeckung verlangt ist, eine Eilfallregelung. Mit den kommunalen Verbänden wird eine Empfehlung für eine Eilfallregelung angestrebt, wonach der örtliche Träger vorläufig eintritt.

**Lösungsvorschlag:** Soweit im Eilfall eine Übernahme durch den örtlichen Träger nicht umgesetzt werden kann, ist die vorläufige Kostenübernahme im Wege des Ordnungsrechts einzufordern.

*Begründung: Kann eine Aufnahme wegen fehlender Kostenverpflichtung des zuständigen, auswärtigen Sozialhilfeträgers nicht erfolgen, muss eine gebotene Beseitigung von Obdachlosigkeit ordnungsrechtlich erfolgen.*

## 7.) Barbetrag und Bekleidung für Erwerbsfähige in stationärer Hilfe

Mit den aktuellen Änderungen von § 35 SGB XII wird der Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen unabhängig von der Höhe des Pflegesatzes auf die Leistungen der Grundsicherung nach § 42, Abs. 1 Ziff. 1-3 SGB XII festgesetzt. Damit sind diese Beträge von Erwerbsfähigen auch über Alg II zu erbringen. Unklar ist jedoch, woher sie Barbetrag und Bekleidung erhalten, da Leistungen der HLU (§ 35 SGB XII) für sie ausgeschlossen sind. Das Einkommen (AlgII) muss nämlich nach § 88 SGB XII eingesetzt werden.

**Lösungsvorschlag:** Beim Einsatz des Einkommens sind entsprechende Beträge freizulassen.

## 8.) Kürzungsrisiko

Für die Einrichtungen und Dienste entsteht das Problem, wer die Risiken einer Sanktion und Kürzung trägt. Bei den Aufnahmehäusern und im Betreuten Wohnen wird dieses Risiko auftauchen, wenn (frühestens in der zweiten Kürzungsstufe) die Unterkunftskosten gekürzt werden. In der starren Kürzungsfrist von 3 Monaten werden hier i.d.R. Mietrückstände auflaufen, die bei drohendem Verlust der Unterkunft ggf. über § 34 SGB XII beantragt werden können.

In stationären Einrichtungen wird es davon abhängen, wer die Einkommenseinsätze nach § 35 SGB XII einfordert. Soweit die Heime den Anteil einfordern (Brutto-Netto-Abrechnung), werden sich Kürzungen schon in der 1. Stufe und wie oben für starre 3 Monate in fehlenden Zahlungen für den Lebensunterhalt bemerkbar machen (10-30% von 345 Euro).